

Klausur Nr. 1660 Zivilrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 26. März 2025 erscheint Herr Enrico Ehlers in der Kanzlei von Rechtsanwältin Anja Arz, Rathausplatz 12, (...) Memmingen und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin. Ich brauche Ihre Hilfe. Sie müssen gegen ein ungerechtes Versäumnisurteil vorgehen, das Herr Willi Wolter gegen mich erstritten hat.

Ich war von einschließlich 23. Februar 2025 bis 23. März 2025 im Urlaub in Südafrika. Die Flugtickets habe ich Ihnen mitgebracht. Als ich zurückkam, war ich bereits verurteilt. In meinem Briefkasten lagen eine Klageschrift vom 16. Februar 2025, die mir am 27. Februar 2025 zugestellt worden sein soll, und ein Urteil vom 17. März 2025. Ich hätte nicht gedacht, dass es möglich ist, dass man verurteilt wird, ohne dass man überhaupt zur Sache hätte Stellung nehmen können. Allerdings enthielten die zugestellten Dokumente auch einige Belehrungen.

Ich werde von einem Herrn Willi Wolter für eine angebliche Verbindlichkeit meiner verstorbenen Mutter Martha Ehlers in Anspruch genommen.

Meine Mutter betrieb jahrelang in Memmingen einen Autohandel. Dem Kläger hat sie einen Pkw Seat Leon Style 1,5 TSi zum Preis von 26.000 € verkauft, der offenbar eine ganze Weile auf dem Firmengelände gestanden hatte. Einen Gewährleistungsausschluss hat meine Mutter nicht vereinbart, aber das geht bei Verkäufen an Privatleute bzw. Neuwagen meines Wissens sowieso nicht. Der Wagen war eine Weile im Autohandel herumgestanden. Dies lag an einer Bestellung eines Kunden, der den Wagen dann bei der Lieferung im Juli 2023 nicht abholte und sich daraufhin sogar als zahlungsunfähig herausstellte. Der Wagen war seither aber fachmännisch aufbewahrt und zum Verkauf präsentiert worden und ist absolut mangelfrei. Der Kläger behauptet jetzt, dass der Wagen bereits seit spätestens Anfang April 2023 im Autohaus herumgestanden habe. Aber das stimmt gar nicht, was ich durch die mitgebrachten Dokumente über die Anlieferung am 22. Juli 2023 belegen kann. Dieser als Zeuge benannte ehemalige Mitarbeiter Gerd Groll kann das im Detail auch gar nicht wissen. Den hatte meine Mutter erst später zum Januar 2024 befristet eingestellt, als der Wagen schon herumstand.

Dieser Herr Wolter, der Kläger, ist jetzt mit der Standzeit nicht einverstanden. Als er dazu irgendwie etwas herausgefunden hatte, schrieb er meiner Mutter am 3. Juli 2024 eine E-Mail. Darin setzte er eine Frist bis 31. Juli 2024 zur Ersatzbeschaffung eines vergleichbaren Kfz ohne Standzeit. Ist das nicht eine Frechheit? Soll er doch vor Vertragsschluss fragen, ob das Auto eine Standzeit hat oder frisch geliefert ist! Das ist doch oft so, dass Autos monatelang herumstehen, bis sie weiterverkauft werden. Natürlich hat meine Mutter erbost auf diese Frechheit reagiert und selbst durch eine E-Mail an den Kläger vom 13. Juli 2024 die Erfüllung dieser Forderung verweigert.

Eine Sache trägt die Klageschrift dabei gar nicht vor: Durch ein Einschreiben vom 10. August 2024, das meine Mutter nach den Dokumenten dann am 11. August 2024

bekommen hat, hat er eine Forderung auf eine teilweise Rückzahlung des Kaufpreises erhoben. Da wollte er den Wagen offensichtlich also behalten. Später hat er sich umentschieden und will jetzt alles rückabwickeln.

Meine Mutter wurde kurz darauf plötzlich schwer krank. Ihren Autohandel hat sie am 31. August 2024 an Herrn Gerd Groll, einen ehemaligen Mitarbeiter verkauft. Viel hat sie dafür nicht bekommen, weil die Geschäfte schon länger schlecht liefen und die Gewinnspannen bei den Neufahrzeugen immer kleiner wurden und die Hersteller auch die Kündigung vieler Vertragshändlerverträge angekündigt hatten.

Die Forderung des Klägers ist jedenfalls eine bodenlose Unverschämtheit, die Sie unbedingt abwehren müssen. Ich habe Ihnen alle Unterlagen mitgebracht, die ich von der Sache habe.

Außerdem verstehe ich sowieso nicht, warum der Kläger gerade mich verklagt hat und nicht allein oder zumindest auch meinen viel zahlungskräftigeren Bruder. Geht das überhaupt? Selbst wenn der Anspruch gegen meine Mutter bestanden hätte, darf der Kläger dann gegen mich allein vorgehen? Ich bin doch nur Erbe zur Hälfte geworden, also würde ich logischerweise doch auch nur zur Hälfte haften!

Meine am 14. September 2024 verstorbene Mutter hat ein am 13. Juni 2017 erstelltes Testament hinterlassen, das ich Ihnen in Kopie beilege. In diesem hat sie mich und meinen Bruder je zur Hälfte als Erben eingesetzt. Mein Vater ist bereits am 21. April 2015 verstorben.

Nach dem Tod meiner Mutter habe ich durch einen Antrag vom 13. Oktober 2024 einen Erbschein als Miterbe beim Nachlassgericht beantragt, und dieser ist mir am 20. November 2024 auch gewährt worden. Ich musste dem Beamten dort im Zusammenhang mit dem Antrag bestätigen, dass ich darauf hingewiesen wurde, dass ich mit einem Erbscheinsantrag die Erbschaft annehme. Den Erbschein brauchte ich v.a. deswegen, weil die Bank sich hinsichtlich einiger damals m.E. nötiger Transaktionen über das Konto etwas anstellte. Auch in diesem Erbschein ist festgestellt, dass wir je zur Hälfte Erben sind.

Mit meinem Bruder bin ich seit Jahren zerstritten. Daher war es sehr schwierig, die Erbschaft auseinandersetzen. Aber irgendwie haben wir das dann doch hinkommen. Umso weniger sehe ich ein, dass ich die Verbindlichkeit meiner Mutter, sollte sie wider Erwarten tatsächlich bestehen, jetzt allein bezahle. Dieses Geld will ich allenfalls zur Hälfte bezahlen oder mir notfalls von meinem Bruder wieder zurückholen.

Mein Bruder hält die Forderung des Klägers auch für völlig unbegründet. Er äußerte, es sei allein meine Sache, wie ich damit umgehe. Ihn gehe das nichts an und er werde niemals etwas bezahlen, auch nicht mir einen Teil erstatten, wenn ich doch verurteilt werden sollte. Das finde ich ungerecht. Gibt es nicht irgendeine Möglichkeit, meinen Bruder an der Haftung zu beteiligen, wenn ich doch ganz oder teilweise verurteilt werden sollte? Müssten wir dazu bereits im jetzigen Rechtsstreit irgendetwas beachten?

Aber ich habe mir noch eine ganz andere Alternative überlegt: Ich könnte eigentlich auch noch die ganze Erbschaft ausschlagen! Dafür braucht man doch keine Begründung, oder? Ich hätte überdies ja auch eine Begründung, denn immerhin habe ich

nichts von diesem Anspruch dieses Herrn Wolter geahnt, als ich den Erbschein beantragt hatte.

Insgesamt hat mir meine Mutter sowieso nicht viel hinterlassen. Ein bisschen was war auf der Bank und dann noch ein paar Sachen, die wir inzwischen gemeinsam veräußert haben. Im Saldo war es jetzt ein Wert von rund 30.000 €, der bei der Erbaueinsetzung bei mir hängen blieb. Den Autohandel hatte sie – wie schon gesagt – vor ihrem Tod an einen ihrer Mitarbeiter verkauft.

Wenn ich ausschlage, habe ich den Stress vom Hals, hoffentlich auch diesen Prozess des Herrn Wolter, und überdies gibt es für Abkömmlinge doch noch diese Pflichtteilsansprüche. Vielleicht komme ich angesichts von Schulden und dem jetzigen Prozessrisiko mit einem solchen ja besser weg als mit der Erbschaft. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch mal prüfen könnten, ob diese Möglichkeit der Ausschlagung besteht und Sinn macht.“

Herr Ehlers übergibt einige Anlagen und unterzeichnet eine umfassende Prozessvollmacht.

Die Zustellung der Klageschrift (Anlage 1) erfolgte, wie sich aus den Unterlagen ergibt, tatsächlich am 27. Februar 2025. Es wurde gleichzeitig schriftliches Vorverfahren angeordnet und der Beklagte zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO aufgefordert sowie über die Folgen der Fristversäumung belehrt (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO). Die Zustellung des Versäumnisurteils (Anlage 2) erfolgte am 21. März 2025.

Anlage 1:

Manfred Möller
Rechtsanwalt
Grillparzerstraße 17
(...) Memmingen

Memmingen, 16. Februar 2025

An das
Landgericht Memmingen
(...) Memmingen

Klage

In dem Rechtsstreit

Willi Wolter, Grillparzerstraße 82, (...) Memmingen

- Kläger -

gegen

Enrico Ehlers, Röntgenstraße 25, (...) Memmingen

- Beklagter -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, Zug um Zug gegen Rückgewähr des bordeauxroten Pkw Seat Leon Style 1,5 TSi, Fahrgestellnummer 999-887ACD, an den Kläger 26.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des bordeauxroten Pkw Seat Leon Style 1,5 TSi, Fahrgestellnummer 999-887ACD im Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht erklärt.

Dem Verfahren ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen.

Begründung:

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche geltend, die gegenüber der inzwischen verstorbenen Frau Martha Ehlers, der Mutter des Beklagten, entstanden sind und für die der Beklagte als deren Miterbe gesamtschuldnerisch haftet.

Frau Martha Ehlers betrieb über viele Jahre in Memmingen einen Autohandel.

Durch Vertrag vom 3. Juni 2024 verkaufte sie dem Kläger für dessen private Nutzung einen Pkw Seat Leon Style 1,5 TSi zum Preis von 26.000 € als Neuwagen. Dieser Wagen hatte auf dem Firmengelände gestanden, woraufhin ihn der Kläger nach einer Probefahrt mit einem vergleichbaren Ausstellungsfahrzeug und einigen Verhandlungen über den Preis kaufte.

Beweis: Kaufvertrag vom 3. Juni 2024 (Anlage K₁)

Wie der Kläger erst danach herausfand, handelte es sich aber nicht um ein von der Verkäuferin frisch beim Hersteller organisiertes Fahrzeug, sondern um ein Fahrzeug, das der Verkäuferin bereits viel früher, nämlich spätestens Anfang April 2023 geliefert worden war, dass diese aber seither nicht hatte verkaufen können.

Beweis (unter Verwahrung gegen die Beweislast): Zeugnis des Gerd Groll (ehemaliger Mitarbeiter der Verkäuferin), Mozartstraße 46, (...) Memmingen

Diese Tatsache indiziert, dass mit dem Kfz irgendetwas nicht stimmen kann. In jedem Fall aber enthält der schriftliche Kaufvertrag keinerlei Hinweis auf diese lange Standzeit, sodass diese nicht Vertragsinhalt wurde. Es steht daher außer Frage, dass der

Wagen allein schon wegen dieser langen Standzeit als solcher nicht die notwendige Beschaffenheit aufwies.

Das Beweisangebot wurde unter Verwahrung gegen die Beweislast abgegeben, da die Verkäuferin – und damit auch der Beklagte – gemäß § 477 BGB die Beweislast für die Mangelfreiheit der Kaufsache trägt.

Am 3. Juli 2024 sandte der Kläger eine E-Mail an Frau Martha Ehlers, die Verkäuferin und Mutter des Beklagten. In dieser E-Mail setzte der Kläger der Verkäuferin eine Frist bis 31. Juli 2024 zur Ersatzbeschaffung eines vergleichbaren Kfz ohne Standzeit. Der Kläger teilte damals mit, dass er sich erkundigt habe und wisse, dass der Importeur zahlreiche Modelle dieses Typs in Deutschland herumstehen habe und sehr kurzfristig liefern könne. Sollte es wider Erwarten doch Lieferengpässe geben, sei er einverstanden, wenn sie ihm bis 17. Juli 2024 eine feste Zusage der Nachlieferung gebe und eine verbindliche Erwerbsaktivität (Bestellung) nachweise; dann würde er sich ggf. auch länger gedulden, bevor er andere Rechte geltend mache.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 3. Juli 2024 (Anlage K₂)

Durch eine E-Mail vom 13. Juli 2024 verweigerte Frau Martha Ehlers dem Kläger gegenüber die Erfüllung dieser Forderung. Sie erklärte, dass überhaupt keine „Garantieansprüche“ (gemeint war wohl Gewährleistung) gegeben seien, weil der Wagen nicht mangelhaft sei. Die Standzeit seit der Anlieferung des Fahrzeugs am 22. Juli 2023 sei kein Mangel, weil sie zu keinem Zeitpunkt irgendeine Zusage gemacht habe, dass das Fahrzeug erst kürzlich vom Hersteller geliefert worden sei. Der Hersteller habe seither auch nicht einmal einen Modellwechsel vorgenommen; ein solcher stehe erst für den nächsten Jahrgang an.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 13. Juli 2024 (Anlage K₃)

Wegen des zwischenzeitlichen Todes der Verkäuferin gerieten die Aktivitäten um die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche später dann zunächst ins Stocken.

Mit Schreiben des Klägers vom 14. Dezember 2024 forderte dieser vom Beklagten die Rückabwicklung des Kaufes und bot die Rückgabe des Kfz gegen gleichzeitige oder vorherige Rückzahlung des Kaufpreises an.

Beweis: Kopie des Einschreibens vom 14. Dezember 2024 sowie Einwurfbeleg (Anlage K₄)

Da der Beklagte sich hierauf nicht einlässt, war Klage geboten. Der Beklagte haftet als Miterbe für die Verbindlichkeit seiner Mutter.

Die verwitwete Martha Ehlers verstarb am 14. September 2024. Sie hinterließ ein am 13. Juni 2017 erstelltes Testament, in dem der Beklagte und sein Bruder Siegfried zu hälftigen Miterben eingesetzt wurden.

Der Beklagte beantragte am 13. Oktober 2024 einen Erbschein als Miterbe zu 50 % beim Nachlassgericht, der ihm am 20. November 2024 auch gewährt wurde. Damit steht rechtskräftig fest, dass der Beklagte Miterbe ist und als solcher gesamtschuldnerisch haftet.

Klarstellend sei ergänzt, dass die Forderung der Rückabwicklung sich auf sog. „großen“ Schadensersatz statt der Leistung stützt (§§ 281, 437 BGB). Dies ist ein Anspruch, der gemäß § 325 BGB immer zusätzlich zu anderen Ansprüchen verlangt werden kann und die Rückabwicklung beinhaltet (siehe § 281 Abs. 4 und Abs. 5 BGB). Eine Nachforderung von entgangenem Gewinn bleibt vorbehalten.

Manfred Möller

Rechtsanwalt

Anlage 2:

Landgericht Memmingen
2 O 333/25

17. März 2025

in dem Rechtsstreit

Wolter gegen Ehlers

erlässt das Landgericht Memmingen durch Richter am Landgericht Bälzich als Einzelrichter

nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren folgendes

Versäumnisurteil:

1. Der Beklagte wird verurteilt, Zug um Zug gegen Rückgewähr des bordeauxroten Pkw Seat Leon Style 1,5 TSi, Fahrgestellnummer 999-887ACD, an den Kläger 26.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit 28. Februar 2025 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des bordeauxroten Pkw Seat Leon Style 1,5 TSi, Fahrgestellnummer 999-887ACD im Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

..... (Rechtsbehelfsbelehrung)

Bälzich

Richter am Landgericht

Anlage 3:

Flugtickets des Mandanten. Aus diesen ergibt sich, dass er am 23. Februar 2025 von Frankfurt nach Johannesburg und am 23. März 2025 zurück geflogen ist.

Anlage 4:

Lieferschein vom 22. Juli 2023 über die Anlieferung des Kfz (bordeauxroter Pkw Seat Leon Style 1,5 TSi, Fahrgestellnummer 999-887ACD) durch die Spedition Kürnet im Auftrag des Herstellers an das Autohaus der Mutter des Mandanten Frau Martha Ehlers.

Anlage 5:

Kaufvertrag vom 3. Juni 2024 zwischen dem Kläger (Käufer) und Frau Martha Ehlers über einen bordeauxroten Pkw Seat Leon Style 1,5 TSi, Fahrgestellnummer 999-887ACD.

Anlage 6:

Ausdruck einer E-Mail des Klägers an Frau Martha Ehlers vom 3. Juli 2024.

In dieser Mail erklärt Herr Wolter eine Fristsetzung bis 31. Juli 2024 zur Ersatzbeschaffung eines vergleichbaren Kfz ohne Standzeit. Er habe sich erkundigt, dass der Importeur zahlreiche Modelle dieses Typs in Deutschland herumstehen habe und sehr kurzfristig liefern könne. Sollte es wider Erwarten doch Lieferengpässe geben, sei er einverstanden, wenn sie ihm bis 17. Juli 2024 eine feste Zusage der Nachlieferung gebe und eine verbindliche Erwerbsaktivität (Bestellung) nachweise; dann würde er sich ggf. auch länger gedulden, bevor er andere Rechte geltend mache.

Anlage 7:

Ausdruck einer E-Mail der Frau Martha Ehlers vom 13. Juli 2024 an Herrn Wolter:

Sie bezieht sich auf die Mail vom 3. Juli 2024 und verweigert die dort aufgestellte Forderung der Nachlieferung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges ohne Standzeit. Sie erklärt, dass das Fahrzeug keinen Mangel gehabt habe. Die Standzeit habe nicht schon im April 2023 oder früher begonnen, sondern der Wagen sei erst am 22. Juli 2023 geliefert worden, was ihres Erachtens auch keinen Mangel begründe.

Anlage 8:

Ein Einschreiben des Klägers an die Mutter des Mandanten

Willi Wolter
Grillparzerstraße 82
(...) Memmingen

Memmingen, den 10. August 2024

An Frau
Martha Ehlers
Autohandel Ehlers
Industriestraße 125
(...) Memmingen

Hallo Frau Ehlers,

Sie sind einfach unbelehrbar. Hätten Sie sich – wie ich – einfach mal bei einem Anwalt erkundigt, wie die Rechtslage sich in Fällen mit solch langen Standzeiten verhält, hätten Sie die Aussichtslosigkeit Ihrer Situation anerkannt und wären mir wohl entgegengekommen. Stattdessen gehen Sie auf meine ganzen Forderungen nicht ein und verweigern diese sogar ausdrücklich.

Da ich mit dem Wagen ansonsten aber ganz zufrieden bin, habe ich mich jetzt entschlossen, ihn doch zu behalten und dafür andere Rechte geltend zu machen. Laut fachmännischer Auskunft kann ich statt einer Rückabwicklung auch eine sog. Minderung verlangen. Dies tue ich hiermit und beziffere den mir dabei zustehenden Betrag auf 2.000 €.

Wenn Sie auch auf diese Forderung nicht eingehen, sehe ich mich gezwungen, gerichtliche Schritte einzuleiten. Dann wird die ganze Sache deutlich teurer für Sie. Für den Geldeingang habe ich mir den 26. August 2024 vorgemerkt.

Grüße
Willi Wolter

Anlage 9:

Eine Vertragsurkunde vom 31. August 2024: Veräußerung des Autohandels von der Mutter des Mandanten an einen vorherigen Mitarbeiter. Eine Firma wurde nicht übernommen, eine Schuldübernahme wurde nicht vereinbart.

Anlage 10:

Schreiben des Klägers Willi Wolter an den Mandanten Enrico Ehlers vom 14. Dezember 2024: Willi Wolter fordert in diesem Schreiben die Rückabwicklung. Der Inhalt des Schreibens entspricht in etwa der Klageschrift.

Anlage 11:

(eine Fotokopie; das Original befindet sich in den Akten des Nachlassgerichts)

Testament

Ich, die Witwe Martha Ehlers, erkläre im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und nach rechtlicher Beratung Folgendes als letzter Wille:

Meine Söhne Siegfried und Enrico sollen zu gleichen Teilen Erben werden.

Ich verlange unbedingt, dass mein Wille respektiert wird.

Memmingen, den 13. Juni 2017
Martha Ehlers

Hinweis: Das Testament ist handschriftlich geschrieben und unterschrieben.

Anlage 12

Ausfertigung

Amtsgericht Memmingen
Geschäfts-Nr.: VI 074/24

Memmingen, den 20. November 2024

Erbschein

Martha Ehlers
geboren am 21. Dezember 1955
gestorben am 14. September 2024

zuletzt wohnhaft in
Mozartstraße 44, (...) Memmingen

ist zu je $\frac{1}{2}$ beerbt worden durch

1. Enrico Ehlers, geboren am 4. Januar 1988, Röntgenstraße 25, (...) Memmingen
2. Siegfried Ehlers, geboren am 18. Mai 1992, Mozartstraße 122, (...) Memmingen.

Wacker

Richterin am Amtsgericht

Die Übereinstimmung der Ausfertigung
mit der Urschrift wird bestätigt.
Memmingen, 20. November 2024
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Ringler

Die begleitenden Schriftstücke ergeben, dass Herr Ehlers diesen Erbschein am 13. Oktober 2024 beantragt hatte.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Im Verfahren Wolter gegen Enrico Ehlers ist der geeignete Schriftsatz von Rechtsanwältin Arz an das Gericht zu entwerfen; dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Es ist auf den 26. März 2025 abzustellen.

2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist die gegenwärtige und ggf. künftige Vorgehensweise der Rechtsanwältin zu erläutern sowie auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. In diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.

3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der sonstigen vom Mandanten oder vom Gegner aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

4. Etwaige Regressansprüche und deren prozessuale Sicherung gegen Siegfried Ehlers sind im Schriftsatz an das Gericht außer Betracht zu lassen, also nur im Mandantenschreiben oder Hilfsgutachten zu erörtern.

5. Auf das Erbscheinsverfahren ist nicht einzugehen. Ebenso nicht auf eine etwaige Nutzungsentschädigung hinsichtlich Kfz und Kaufpreis infolge einer Rückabwicklung des Kaufvertrags. Auch eine negative Feststellungs-Widerklage wegen etwaiger Nachforderungen des Klägers ist nicht zu erheben.

Soweit ein Sachmangel bejaht wird, kann die Forderung von Minderung in der vom Kläger konkret geforderten Höhe als angemessen angesehen werden.